

im politischen Denken des Früh- und Hochmittelalters eine gewisse Konstante aufzudecken scheint. Bei den bislang untersuchten Fällen hatte sich ein Nachweis erbringen lassen, dass designative Nachfolgeregelungen häufig dann ins Werk gesetzt wurden, wenn der regierende Herrscher auf dem Sterbebett bzw. todkrank danieder lag oder bereits deutliche Anzeichen von Altersschwäche erkennen ließ. An die Stelle solch spürbarer Todesnähe konnte auch eine bevorstehende Reise des Herrschers treten, die – wie z. B. die Romreise – sich durch ihr weit entferntes Ziel samt ihrer voraussichtlich langen Dauer auszeichnete. Das sozusagen natürliche Bedürfnis eines Herrschers, seine Macht an seine direkten Nachkommen weiterzureichen, zeigte sich nicht jederzeit auslebbbar, sondern an eine Situation gebunden, die auch den Reichsangehörigen, dem Adel als bedrohlich erscheinen konnte, weil sie den Fortbestand der derzeitigen gesellschaftlichen Ordnung, der bestehenden Stabilitätsverhältnisse des jeweiligen Reiches fragwürdig machte. Königliche und adelige Interessen mussten also zusammenfallen, wenn eine designative Nachfolgeregelung ausgesprochen werden und Gültigkeit besitzen sollte. Diese Theorie ließ sich dadurch erhärten, dass der konstituierende Anteil des Adels an dieser Maßnahme aus den Quellenzeugnissen immer wieder unmittelbar herauszulesen gewesen war. So weit der Ergebnisstand meiner bisherigen Studien. Unter seinen Vorgegebenheiten sind nun im Folgenden die entsprechenden Vorkommnisse im *Regnum Italiae*<sup>2</sup> zu überprüfen, zu einer Zeit, als dieses Reich seine höchste Eigenständigkeit besaß und dessen Angehörige über die größtmögliche Freiheit bei der Bestellung ihrer Könige verfügten.

Eingangs der Untersuchung ist zunächst ein kritischer Blick auf Regest Nr. 858 im Band I 3/2 der *Regesta Imperii*<sup>3</sup> zu werfen. Dort lautet der Text: „888 Januar 13, Neudingen – Karl III. designiert auf dem Sterbebett Berengar (von Friaul) zu seinem Nachfolger in Italien und im Kaisertum“. Diese Aussage gibt sich sehr selbstgewiss, kann sich aber

---

2) Zum Begriff und Umfang des *Regnum Italiae* vgl. Renato BORDONE, *Regnum Italiae*, in: *Lex.Ma* 7 (1995) Sp. 596-601.

3) Johann Friedrich BÖHMER (Hg.), *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918* (926/962), Bd. 3: *Die Regesten des Regnum Italiae und der burgundischen Regna*, Teil 2: *Das Regnum Italiae in der Zeit der Thronkämpfe und Reichsteilungen 888 (850)-926*, bearb. von Herbert ZIELINSKI (1998); im Folgenden zitiert *Reg. Imp.* mit der entsprechenden (Teil-)Band- und Regestnummer.